



**Handy im Straßenverkehr –
Aktuelle Rechtslage bei
Verstößen gegen § 23 Abs. 1a
StVO**

Wortlaut des § 23 Abs. 1a StVO:

Wer ein Fahrzeug führt, darf ein Mobil- oder Autotelefon nicht benutzen, wenn hierfür das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.



Motiv des Gesetzgebers

Die durch die Benutzung von Mobil-/Autotelefonen im Straßenverkehr sowohl für den Fahrzeugführer als auch für andere Verkehrsteilnehmer entstehenden Gefahren.

Vgl. dazu die Begründung zur 33. Änderungs-VO zur StVO v. 11.12.2000 in VBl 2001, 8

Nach der gesetzgeberischen Intention soll die Vorschrift des § 23 Abs.1a StVO gewährleisten, dass

- **der Fahrzeugführer**
- **während der Benutzung des Mobiltelefons**
- **beide Hände**
- **für die Bewältigung der Fahraufgabe frei hat**

Die Benutzung schließt neben dem Gebrauch im öffentlichen Fernsprechnetz sämtliche Funktionen ein.

Rechtsfolgen



Bußgeld, aktuell 60 EUR.

Außerdem führt die rechtskräftige Ahndung des Verstoßes zur Eintragung eines Punktes im Fahrerlaubnisregister (FAER) beim Kraftfahrtbundesamt.

Ein Fahrverbot ist für den Verstoß nicht vorgesehen (kein schwerwiegender Verstoß i.S.d. FAER).

In bestimmten Einzelfällen kann wegen der Vorahndungslage eines Betroffenen aber ein Fahrverbot wegen beharrlichen Pflichtenverstoßes (§ 25 Abs. 1 S.1 StVG) verhängt werden (OLG Bamberg, OLG Hamm).

Es müssten dazu aber mehrere Voreintragungen wegen Handyverstöße und mindestens zwei Geschwindigkeitsverstöße oder mehrere andere punktebewehrte Vortaten in einem kurzen Zeitraum vorliegen.

Definitionen

Mobil- oder Autotelefon

Der Begriff des Mobil- oder Autotelefons wird von der StVO nicht definiert. Entscheidendes Merkmal für ein Telefon ist, dass es dem Benutzer die Möglichkeit gibt, durch Übermittlung von Tönen mit einem anderen *in Echtzeit* zu kommunizieren.

In Rechtsprechung und Literatur ist man sich darüber einig, dass unter einem Mobiltelefon ein tragbares Telefon zu verstehen ist, das über Funk mit dem Telefonnetz kommuniziert.

Ist das mit einem Gerät nicht möglich, greift § 23 Abs. 1a StVO nicht ein.

Ein **Walkie-Talkie** ist kein Gerät im Sinne der Vorschrift, da es wie andere Funkgeräte nicht die Kommunikation mit dem Telefonnetz, sondern lediglich mit einer Gegenstelle oder anderen Funkteilnehmern ermöglicht.

Zweifelsfälle



„Ich habe doch nur eine SMS gelesen“

„Ich habe doch nur Musik abgehört“

Auch das Halten eines Mobiltelefons ans Ohr zum Abhören von Musik ist eine verbotswidrige Benutzung des Mobiltelefons i.d.v. § 23 Abs.1a StVO (OLG Köln, 12.8.2009, 83 Ss OWi 63/09).

„Der Motor war durch eine automatische Start-Stop-Funktion aus“



„Der Motor war durch eine automatische Start-Stop-Funktion aus“

Das OLG Hamm hat es in einer neueren Entscheidung als erlaubt angesehen, das Handy aufzunehmen, wenn das Fahrzeug steht und der Motor infolge einer automatischen Start-Stop-Funktion deaktiviert ist.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bestätigte auf Nachfrage des ADAC diese Entscheidung des Gerichts. Der Verordnungsgeber habe bei Einführung des Hand-Halte-Verbotes allein gewährleisten wollen, dass dem Fahrzeugführer dauerhaft seine Hände für die Bewältigung seiner **Fahraufgaben** zur Verfügung stünden. Unerheblich sei dafür, ob der Motor durch den Fahrzeugführer oder durch technische Funktionen deaktiviert worden sei.

Zwar seien bei der Konzeption des Verbots die heute am Markt befindlichen Fahrzeugsysteme noch nicht in diese Vielfalt bekannt gewesen, für alle gelte aber gleichermaßen, dass die Benutzung des Handys – egal ob als MP3-Player, Diktiergerät oder Navigationsgerät, nur über eine **Freisprechanlage oder bei einer entsprechenden Verankerung** im Fahrzeug bei laufendem Kfz-Motor zulässig sei.

Der Begriff des Fahrzeugführers



Von § 23 Abs. 1a StVO erfasst wird nur der „Fahrzeugführer“. „Fahrzeugführer“ ist aber nicht nur der Kraftfahrzeugführer, sondern auch der Radfahrer.

Sicherstellung zur Beweissicherung?



BEI VERDACHT AUF GESPRÄCH ODER SMS AM STEUER
Polizei soll nach Unfällen Handy beschlagnahmen

VON PETER POENSGEN (09.02.2015)

Düsseldorf – **Nach einem Unfall mit Personenschaden kann in NRW künftig das Handy weg sein!**

Grund: Weil es zu immer mehr Unfällen durch SMS am Steuer oder das Handy am Ohr kommt, will Innenminister Ralf Jäger (SPD) jetzt schwerpunktmäßig gegen diese Unfallursache vorgehen.

Jäger: „Telefonieren am Steuer ist lebensgefährlich!“

Bei der Vorstellung der Verkehrsunfallstatistik 2014 erklärte der Innenminister, was sich zukünftig ändert: „Wenn bei einem Unfall mit Personenschaden der Verdacht besteht, dass der Fahrer durch das Handy abgelenkt war, wird die NRW-Polizei künftig das Handy sicherstellen.“

Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft kann dann ausgewertet werden, ob zum Zeitpunkt des Crashes telefoniert wurde oder nicht.

Ähnlich wurde zuletzt bereits von der Kölner Polizei gehandelt.



DAS HANDY IST HEILIG

Das *Bundesverfassungsgericht* hat mit *Beschluss vom 04.02.2005 – Az. BvR 308/04* – hat folgende Voraussetzungen für die Beschlagnahme eines Handys definiert:

- Verdacht auf eine schwerwiegende Straftat
- richterlicher Beschluss für die Datenauslesung der bei Gefahr in Verzug ausschließlich durch eine staatsanwaltliche Anordnung ersetzt werden kann.

Von dieser strengen Anforderungsauslegung zur Handybeschlagnahme ist auch bei der Beschlagnahme nach einem Verkehrsunfall auszugehen – die leichtfertige Beschlagnahme des Handys durch die Polizeibehörde ist somit regelmäßig rechtswidrig.

Zudem besteht ein Beschlagnahmeverbot, wenn die Beschlagnahme unverhältnismäßig ist. D.h. dass die Beschlagnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts stehen muss.



Das bedeutet im Klartext: Eingriffe ins Fernmeldegeheimnis sind möglich, müssen aber richterlich angeordnet werden.

Ein Polizist darf also beispielsweise nicht im Rahmen einer Personenkontrolle das Handy einziehen, geschweige denn einen Blick hinein werfen. Dafür müsste er den richterlichen Notdienst, hilfsweise die Staatsanwaltschaft anrufen, um sich bei begründetem Tatverdacht grünes Licht für die Kontrolle geben lassen.

Es muss sich also niemand in die Karten schauen lassen, solange kein Richter das beschlossen hat.

Ausblick

In einer Petition an den Deutschen Bundestag beschwerte sich ein Autofahrer, das Telefonierverbot während der Fahrt sei an sich richtig. Mit dieser Regelung würde jedoch das Nutzen von Smartphones ad absurdum geführt. Es sei nicht nachvollziehbar, warum man Smartphones nicht in die Hand nehmen dürfe, um die Navigationssoftware zu nutzen einen Tablet-Computer aber schon.

Rechtslage zur Smartphone-Benutzung während der Autofahrt soll geändert werden

Petitionsausschuss - 27.02.2013

Um die Ablenkungspotentiale weiterer fahrfremder Tätigkeiten abschätzen zu können, hat das BMVI die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) mit einem Forschungsvorhaben zur Ablenkung fahrfremder Tätigkeiten beauftragt. Zu diesem Forschungsvorhaben liegt dem BMVI (Stand Ende 2014) bereits der Entwurf eines Endberichts vor.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



Lindemannstraße 13
40237 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 2 30 98 90
Fax: 0211 / 2 30 99 60
E-Mail: demuth@cd-recht.de
Internet: www.cd-recht.de

Disclaimer:

Die vorliegende Präsentation stellt keine Rechtsberatung oder ein rechtliches Gutachten dar. Die Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit den in dieser Präsentation genannten Rechtsfragen bedarf einer eingehenden vorherigen Prüfung der individuellen Umstände des Einzelfalles. Jegliche Haftung ist daher ausgeschlossen.